

An die
Autonome Provinz Bozen
Abteilung Arbeit
Amt 19.2 - Arbeitsinspektorat
Kanonikus M.-Gamperstraße, 1
39100 Bozen

Tel 0471/418540/41 – Fax 0471/418559

ANTRAG UM ZUSATZGENEHMIGUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON MINDERJÄHRIGEN LAUT ARTIKEL 6, ABSATZ 3, GESETZ 977/1967 I.G.F.¹

Der/die Unterfertigte _____, gesetzlicher Vertreter
der Firma _____ mit Rechtssitz in
_____, Betriebsstätte in
_____, Tätigkeit _____, Tel.
_____, Fax _____, PEC _____,
Steuernr./ Mwst.-Nr. _____, Anzahl der Angestellten _____.

ERSUCHT

um die Zusatzgenehmigung zur Beschäftigung des/der folgenden Minderjährigen:

Name/Nachname² _____ geb. am _____

Name/Nachname _____ geb. am _____

Vom/von den Minderjährigen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit:

_____.

Diesbezüglich **ERKLÄRT** er/sie

1. den **Verantwortlichen des Dienstes für Arbeitsschutz³** in der Person von Herrn/ Frau
_____ ernannt zu haben, welcher im Besitz der vom Art. 32 des
G.v.D. Nr. 81/2008 vorgesehenen Fähigkeiten und Voraussetzungen ist. Datum der Ernennung
_____ erfolgter Lehrgang _____

ODER in alternative

der **Verantwortliche in der direkten Ausführung der Aufgaben für Arbeitsschutz und Vorbeugung der Risiken zu sein**, indem ich als Arbeitgeber von der Befugnis Gebrauch mache, gewährt wird⁴.

Datum der Ernennung _____

Dass ich am _____ einen spezifischen Kurs für Arbeitgeber von min. 16 Stunden bis max. 48
Stunden⁵ organisiert von _____ besucht habe;

2. Dr. _____ am _____ als den **zuständigen Betriebsarzt⁶** ernannt zu haben;
3. dass die Arbeitnehmer, welche Risiken ausgesetzt sind, die **obligatorischen arbeitsmedizinischen Untersuchungen⁷** mit Datum _____ beim zuständigen Betriebsarzt durchgeführt haben oder für den
(Datum) _____ die Untersuchung vorgemerkt wurde;

1 Die Anfrage um Zusatzgenehmigung wird nur eingereicht, wenn der/die Minderjährige/n die im Anhang 1 des Gesetzes 977/1967 aufgelisteten Tätigkeiten / Produktionsprozesse ausüben.

2 Name des/r Jugendlichen anführen; sollte die Anstellung noch nicht vollzogen sein, neben Name auch Anmerkung „noch anzustellen“ anbringen.

3 Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe b) des G.v.D. Nr. 81/2008

4 Artikel 34, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 81/2008

5 Artikel 34, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 81/2008

6 Facharzt in Arbeitsmedizin oder fachkundigen Arzt gemäß Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe a) des G.v.D. Nr. 81/2008

7 Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe a) des G.v.D. Nr. 81/2008

4. dass der/die minderjährige/n Arbeitnehmer sich der/den **obligatorischen präventiven und/oder periodischen arbeitsmedizinischen Untersuchungen** am _____ durch den Betriebsarzt Dr. _____ unterzogen wurde/n oder die Vormerkung der Untersuchung für den _____ festgelegt wurde;
5. dass mit Datum _____ die mit den **Erste - Hilfemaßnahmen**⁸ im Betrieb beauftragten Arbeitnehmer bestimmt wurden:
Name/n: _____ besuchter Kurs mit Datum _____, organisiert von _____ mit Dauer _____;
6. die Bewertung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer - **Risikobericht**⁹ mit Datum _____ veranlasst zu haben, mittels:
 schriftlichem Bericht (fakultativ 1-50 Arbeitnehmer, obligatorisch > 50 Arbeitnehmer)
 Standardvorlage¹⁰ (1-50 Arbeitnehmer: wenn keine besonderen Gefahren, alternativ zum schriftlichen Bericht);
7. die spezifische **Risikobewertung für Minderjährige**¹¹ mit Datum _____ vorgenommen zu haben.

Die Risikobewertung muss hinsichtlich der einzelnen Punkte des erwähnten Gesetzes angemessen und ausreichend sein.

8. Die Bewertung der **Lärmexposition**¹² der Arbeitnehmer am _____ durchgeführt zu haben, Wert (Lex 8 Stunden) _____ mittels:
 einer Lärmmessung durchgeführt von _____ mit folgendem Wert _____ oder
 einer Eigenerklärung (Lex 8 Stunden < 80 dB(A) _____);
9. die Bewertung des Risikos für **mechanische Schwingungen**¹³ – Hand-Arm-Schwingungen (HAV) bzw. Ganz-Körper-Schwingungen (WBV), am _____, durchgeführt zu haben, mittels:
 Technischer Messung durchgeführt von _____ oder
 Eigenerklärung
Maximalwert: HAV(8 Stunden) _____ m/s² WBV(8 Stunden) _____ m/s²;
10. das eventuelle Vorhandensein von **gefährlichen chemische Substanzen**¹⁴ am Arbeitsplatz erhoben und die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund dieser Substanzen mit Datum _____ bewertet zu haben, mittels:
 Messung durchgeführt von _____ oder
 Eigenerklärung,
laut welcher das Risiko folgendermaßen eingestuft wurde _____;
11. die Exposition gegenüber **krebserregenden und erbgutverändernden Substanzen**¹⁵ (z.B. Messung des Hartholzstaubes, Schweißen von rostfreiem Stahl) am _____ von _____

⁸ Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe b) des G.v.D. Nr. 81/2008 und des DLH Nr. 25/2005

⁹ Artikel 17, Absatz. 1, des G.v.D. Nr. 81/2008, verfasst laut Artikel. 28 des G.v.D. Nr. 81/2008

¹⁰ siehe http://www.provinz.bz.it/arbeit/service/formulare.asp?&921_action=4&921_article_id=52821

¹¹ Artikel 7, Absatz 1, des G. Nr. 977/1967

¹² Artikel 181, Absatz 1, des G.v.D. Nr. 81/2008 verfasst im Sinne des Artikel 190 des G.v.D. Nr. 81/2008: Die Risikobewertung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) wird mindestens alle vier Jahre ausgeführt. Die Daten der Risikobewertung, Messung und Berechnung der Expositionswerte sind Bestandteil des Dokuments der Risikobewertung.

¹³ Artikel 181, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 81/2008 verfasst im Sinne des Artikel 202 des G.v.D. Nr. 81/2008: Die Risikobewertung durch physikalische Einwirkungen (mechanische Schwingungen) wird mindestens alle vier Jahre ausgeführt. Die Daten der Risikobewertung, Messung und Berechnung der Expositionswerte sind Bestandteil des Dokuments der Risikobewertung.

¹⁴ Artikel 223 des G.v.D. Nr. 81/2008: Der Arbeitgeber aktualisiert die Bewertung in regelmäßigen Zeitabständen sowie immer dann, wenn sie auf Grund erheblicher Veränderungen nicht mehr aktuell ist oder wenn es auf Grund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung erforderlich ist.

¹⁵ Artikel 236 des G.v.D. Nr. 81/2008: Bei jeder Änderung des Produktionsverfahrens, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung ist, und auf jeden Fall nach spätestens drei Jahren nimmt der Arbeitgeber erneut die Bewertung vor.

- _____ durchgeführt und folgendem Ergebnis bewertet zu haben: Angabe der Substanzen _____, persönliche Konzentration _____ mg/m³ Umweltkonzentration _____ mg/m³;
12. die **Information, Schulung und Ausbildung**¹⁶ der Arbeitnehmer mit Datum _____ veranlasst zu haben, durchgeführt von _____ und dass für die minderjährigen Arbeitnehmer spezifische Initiativen der Information/Schulung vorgesehen worden sind;
13. der **fachkundige Ausbilder**¹⁷ für die Überwachung der minderjährigen Arbeitnehmer ist Herr/Frau _____;
14. dass der Betrieb für die von der/dem Minderjährigen auszuführende Tätigkeit:
- die Lehrlingsermächtigung mit Datum _____ erhalten hat bzw. am _____ dem Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung mitgeteilt hat, dass die Ausbildungsstandards für den betreffenden Beruf erfüllt werden oder
 - vom Arbeitsservice oder von der Berufsbildung mit (Datum) _____ die Genehmigung für das Ausbildungs- und Orientierungspraktika ¹⁸für den obgenannte/n Minderjährige/n ausgestellt wurde.
15. überprüft zu haben, dass die Arbeitsräume, die Maschinen und Arbeitsmittel den Hygiene- und Sicherheitsnormen entsprechen;
16. dass laut Risikobewertung folgende Arbeiten, bei welchen die folgenden Gefahrstoffe verwendet werden oder auftreten, vorkommen:

Physikalische Agenten

- Erhöhter Luftdruck (Behälter unter Druck, Druck bei Tiefgang)
- Tägliche Lärmexposition 87 dB < Lex 8 Stunden

Biologische Gefahrstoffe

- der Gefahrengruppe 3 und 4 laut G.v.D Nr. 626/1994, Teil VIII und die genmanipulierten Stoffe der Gefahrengruppe II laut G.v.D Nr. 91/1993 und Nr. 92/1993.

Chemische Gefahrstoffe:

- Gefahrstoffe der folgenden Klassen: **T** (giftig), **T+**(sehr giftig), **C** (ätzend), **E** (explosiv), **F+** (hoch entzündlich) laut G.v.D Nr. 52/1997 i.g.F. und laut G.v.D Nr. 285/1998
- Gefahrstoffe mit der Kennzeichnung **Xn** (schädlich) mit mindestens einem der folgenden R-Sätze:
- Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39);
- Irreversibler Schaden möglich (R40);
- Sensibilisierung durch einatmen möglich (R42);
- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43);
- kann vererbare Schäden verursachen (R46);
- Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48);
- kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60);
- kann das Kind im Mutterleib schädigen (R61);
- Gefahrstoffe mit der Kennzeichnung Xi (irritierend) mit dem R-Satz: R43, wenn die Gefahr nicht durch persönliche Schutzausrüstung ausgeschlossen werden kann;
- Substanzen und Präparate laut Titel VII des G.v.D Nr. 626/1994;
- Blei und Bleiverbindungen;
- Asbest.

17. dass folgende Verfahren vorkommen:

Das Verbot für Minderjährige betrifft nur die einzelnen Prozesse und nicht den gesamten Betrieb, wenn betreffender Prozess im Rahmen der Tätigkeit vorkommt.

- Arbeiten mit bestimmten Gefahrstoffen laut Anlage VIII, G.v.D Nr. 626/1994 (z.B. krebserregende Substanzen, Hartholzstaub, aromatische Kohlenwasserstoffe, Inox Schweissen);
- Arbeiten und herstellen von Explosivstoffen laut DPR Nr. 302/1956;
- Haltung gefährlicher Tieren;
- Schlachtung;
- Handhabung von Anlagen und Geräten zur Herstellung, Lagerung oder Verwendung von Gasen die komprimiert, flüssig oder in Lösung sind;
- Arbeiten mit Becken, Speicherbecken, Korbflaschen oder Stahlflaschen die chemische Agenten laut Punkt 16.3 enthalten;
- Bau: Auf- und Abbau von Gerüsten, Arbeiten mit Einsturzgefahr;
- Arbeiten unter Gefährdung durch Hochspannung wie im Art. 268 des DPR Nr. 547/1955 festgelegt;

¹⁶ Artikel 18, Absatz 1 , Buchstabe l), sowie Artikel 36 und Artikel 37 des G.v.D. Nr. 81/2008

¹⁷ Artikel 6, Absatz 2, des G. Nr. 977/1967

¹⁸ Beschluss der Landesregierung Nr. 949 vom 24.06.2013 und Rahmenabkommen zur Regelung der Sommerpraktika

- Fließbandarbeit und Zeitakkord;
- Betrieb von Öfen mit einer Temperatur über 500 °C (z.B. Gießerei) und Arbeiten in Walzwerken;
- Arbeiten in Gießereien;
- Elektrolyse- Verfahren;
- Metallproduktion;
- Produktion und Verarbeitung von Schwefel;
- Tiefbauarbeiten: Grabung, Grabenverbau, Führen von Brechern);
- Arbeiten im Bergbau (unter und über Tage);
- Arbeiten in Tunnel, Steinbrüche, Torfgruben oder extraaktive Industrien in generellen;
- Mechanische Verfahren der Mineralien und der Gesteine;
- Verarbeitung von Tabak;
- Teilbereiche im Schiffsbau (Ausnahme: Werkstattarbeiten die auf Erde ausgeführt werden);
- Herstellung von Kalk;
- Arbeiten mit Silikoserisiko;
- Arbeiten mit mechanisch angetriebenen Hebemitteln (Ausnahme: Aufzüge);
- Arbeiten in Behältern, Gruben oder derartige (z.B. Tanks);
- Arbeiten in Kühllagern;
- Arbeiten mit möglichem Kontakt zu pharmazeutischen Produkten;
- Führen von kraftbetriebenen Fahrzeugen und Transportmitteln mit Ausnahme von Krafträder und Kraftfahrzeugen bis 125 m³ Hubraum, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Antriebselementen in Betrieb;
- Metallspritzverfahren;
- Holzschlägerung;
- Kaminkehren bei Verbrennungsanlagen;
- Verarbeitung von Textilfasern (als Rohstoff), von tierischen und pflanzlichen Fasern, von Federn und Haaren;
- Herstellung und Verarbeitung mineralischer und künstlicher Fasern (Isolierarbeiten);
- Sortieren und Zerkleinern von Altpapier und Lumpen, ohne Verwendung geeigneter PSA;
- Arbeiten mit Verwendung von Abbruchhämmern, flexiblen Schleifspindeln und anderen Handgeräten mit erhöhter Schwingungsexposition, Nagelmaschinen mit erhöhter Leistung;
- Herstellung von Metallpulvern;
- Metall- Schweiß- und Schneidverfahren mit elektrischem Lichtbogen oder Flammverfahren;
- Metzgerei: Verwendung von Schneidwerkzeugen und Maschinen zum zerkleinern.

Der / die Unterfertigte bestätigt laut geltenden Vorschriften den Wahrheitsgehalt der angegebenen Erklärungen und das vollständige Vorhandensein der oben genannten Dokumente.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

**Information gemäß Art. 13 des Datenschutzkodex
(Legislativdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)**

Die von Ihnen übermittelten Daten werden innerhalb der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1967, Nr. 977, verarbeitet und können auch an andere öffentliche Körperschaften für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten weitergegeben werden. Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Arbeitsinspektorates. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können Ihre Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Es stehen Ihnen die Rechte nach Artikel 7 des Datenschutzkodex zu, d.h. Sie können zu Ihren Daten Zugang erhalten, um deren Korrektur oder Ergänzung, und - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.